



Verein Pharma für Alle Statuten

Verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 30. März 2023

Artikel 1 Name

1.1. Unter dem Namen Pharma für Alle besteht eine nationale Vereinigung auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein Pharma für Alle ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Basel.

Artikel 2 Zweck

Pharma für Alle verfolgt das Ziel, die Arzneimittelversorgung auf eine gemeinwohlorientierte Grundlage zu stellen und die Pharmabranche insgesamt neu zu regulieren. Die Ergebnisse öffentlicher oder öffentlich finanzierter Forschung müssen zum Nutzen der Allgemeinheit verwendet werden, offene Patente müssen gefördert werden, und die Preise neuer Arzneimittel müssen sich an transparent ausgewiesenen Kosten orientieren

Artikel 3 Mitgliedschaft

3.1. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele des Netzwerkes unterstützen.

3.2. Kollektivmitglieder sind Organisationen und Institutionen, die die Ziele des Netzwerkes unterstützen.

3.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern. Gegen diese Entscheide kann zuhanden einer Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Artikel 4 Organisation

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Geschäftsstelle

Artikel 5 Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung MV ist das oberste Organ des Netzwerkes. Den Vorsitz führt der Vorstand oder eine von der MV bestimmte Person.



PHARMA FÜR ALLE.

Wollbacherstr. 1

CH - 4058 Basel

info@pharma-fuer-alle.ch

info@pharma-pour-toutes-et-tous.ch

www.pharma-fuer-alle.ch

www.pharma-pour-toutes-et-tous.ch

www.facebook.com/pharma-fuer-alle



PHARMA FÜR ALLE. ■ Wollbacherstr. 1 ■ CH - 4058 Basel

5.2. Die MV verabschiedet die strategischen Ziele, nimmt die Jahresrechnung ab, wählt den Vorstand und die Revisionsstelle, erteilt dem Vorstand Decharge, nimmt vom Budget Kenntnis, setzt die Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr fest, genehmigt und revidiert die Statuten und beschliesst über die Auflösung des Netzwerks.

5.3. Die ordentliche MV findet in der 1. Jahreshälfte statt

5.4. Der Vorstand oder mindestens 20 Vereinsmitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

5.5. Die Traktanden einer Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung unterbreitet werden.

Artikel 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt Pharma für Alle gegen aussen und ist für die Buchführung zuständig. Er beschliesst das Budget und hat sämtliche Befugnisse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

6.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6.3. Die rechtsverbindliche Unterschrift entsteht durch Mitglieder des Vorstandes zu zweien.

Artikel 7 Geschäftsstelle

Die MV kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschliessen. Für die personelle und sachliche Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand zuständig.

Artikel 8 Finanzen

8.1. Die finanziellen Mittel des Netzwerks stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Sponsorenbeiträgen und Spenden
- c) Schenkungen und Vermächtnissen

8.2. Für die Verbindlichkeiten des Netzwerks haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Einzel- und der Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9 Statutenrevision

Eine Total- oder Teilrevision der vorliegenden Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung und mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 10 Vereinsauflösung



PHARMA FÜR ALLE.

Wollbacherstr. 1

CH - 4058 Basel

info@pharma-fuer-alle.ch

info@pharma-pour-toutes-et-tous.ch

www.pharma-fuer-alle.ch

www.pharma-pour-toutes-et-tous.ch

www.facebook.com/pharma-fuer-alle



PHARMA FÜR ALLE. ■ Wollbacherstr. 1 ■ CH - 4058 Basel

10.1. Die Auflösung des Netzwerks kann nur durch eine Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

10.2. Dieselbe Mitgliederversammlung befindet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens.

10.3. Das Vereinsvermögen muss gemeinnützigen Institutionen/Organisationen mit verwandter Zielsetzung zugesprochen werden.

Artikel 11 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten wurden an Gründungsversammlung vom 30. März 2023 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als Urtext.



PHARMA FÜR ALLE.

Wollbacherstr. 1

CH - 4058 Basel

info@pharma-fuer-alle.ch

info@pharma-pour-toutes-et-tous.ch

www.pharma-fuer-alle.ch

www.pharma-pour-toutes-et-tous.ch

www.facebook.com/pharma-fuer-alle